

Jahresbericht 2023

Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung (BAK)



Jahresbericht 2023

Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung (BAK)

Wien, 2024

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2023 war geprägt von vielen Korruptionspräventionsveranstaltungen und Schulungen. Der österreichische Anti-Korruptionstag fand unter dem Motto „Speak up, write down – Die Rolle von Whistleblowing und Journalismus bei der Korruptionsbekämpfung“ statt. Es wurden zwei Integritätsbeauftragten-Lehrgänge abgehalten, bei zwei Schulevents über 100 Schülerinnen und Schüler informiert, zahlreiche Schulungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes in unterschiedlichen Formaten angeboten, das neue Veranstaltungsformat des BAK im BMI, die BAK-Thementage, etabliert.

Im BAK wurden zudem im August 2023 Meldestellen nach dem HinweisgeberInnen-schutzgesetz (HSchG) eingerichtet sowie sämtliche Vorbereitungen getroffen, um am 22. Jänner 2024 mit der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) als neuer Abteilung 4 starten zu können.

Die Ermittlungen im Korruptionsbereich wurden in der üblichen professionellen Art und Weise geführt. Einen Überblick über die diesbezüglichen Statistiken finden Sie ebenfalls in diesem Jahresbericht.

Mein kollegialer Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BAK, die auch in herausfordernden Zeiten ihre Aufgaben äußerst professionell und engagiert wahrnehmen.

In diesem Sinne hoffen wir, Ihnen einen informativen Überblick zum Jahresgeschehen 2023 zu bieten und auf diesem Weg zur Korruptionsprävention und Integritätsförderung in Österreich beizutragen.

Dr. Otto Kerbl, MA



Dr. Otto Kerbl, MA

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7, 1010 Wien
+43 1 53126 906800
bak.gv.at
Autorinnen und Autoren: BAK
Fotonachweis: BAK, BMI, Adobe Stock
Layout: BAK
Druck: Digitalprintcenter des BMI
Wien, 2024

Inhalt

Vorwort	3
1 Das BAK – ein Kurzaufsatz	6
1.1 Das BAK und seine Organisationsstruktur	7
1.2 Das BAK und seine rechtlichen Grundlagen	8
1.3 Das BAK und sein Leitbild	8
1.4 Das BAK und die betriebliche Gesundheitsförderung	8
1.5 Das BAK und seine Öffentlichkeitsarbeit	9
2 Das BAK beugt vor	16
2.1 Nationale Anti-Korruptionsstrategie und Nationaler Aktionsplan 2023 bis 2025 des Bundes	17
2.2 Whistleblowing und Journalismus: Das war der Österreichische Anti-Korruptionstag 2023	19
2.3 Das Integritätsbeauftragtennetzwerk – eine Austauschmöglichkeit für Expertinnen und Experten	21
3 Das BAK bildet	22
3.1 Bewusstseinsbildung bei Schülerinnen und Schülern	24
3.2 Neues Schulungskonzept für Pädagogische Hochschulen	25
3.3 Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamte	26
3.4 Fortbildungslehrgänge	28
3.5 Vortrags- und Schulungstätigkeiten für besondere Zielgruppen	28
3.6 BAK-Thementage	29
4 Das BAK ermittelt	30
4.1 Grundsätzliche Erläuterungen zur statistischen Datenerfassung	32
4.2 Geschäftsanfall	33
4.3 Fälle der originären Zuständigkeit	34
4.4 Meldungen nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz	40
5 Das BAK kooperiert	42
5.1 Internationale Gremien und Arbeitsgruppen	43
5.2 Anti-Korruptionsmaßnahmen auf EU-Ebene	46
5.3 Das BAK und die European Partners against Corruption (EPAC) und das European Anti-Corruption Network (EACN)	47
5.4 Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	51
5.5 Bilaterale Kooperation des BAK	52

1

Das BAK – ein Kurzabriss

1.1 Das BAK und seine Organisationsstruktur

Kompakt in drei Abteilungen

Das BAK ist eine Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres (BMI). Es ist organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit in der Sektion III eingerichtet und direkt dem Leiter der Sektion III unterstellt. Im Berichtszeitraum war das BAK in drei Abteilungen untergliedert. Aufgrund der Novelle des BAK-Gesetzes 2023 wurde im Jänner 2024 eine weitere Abteilung, die Ermittlungs- und Beschwerde-stelle Misshandlungsvorwürfe (EBM), eingerichtet. Um deren Tätigwerden mit 22. Jänner 2024 gewährleisten zu können, wurde bereits im Jahr 2023 eine Rekrutierungsoffensive gestartet und mit der Schulung der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begonnen. Ansonsten stellen die Ausführungen in diesem Bericht grundsätzlich auf die Aufgaben und Strukturen während des Berichtszeitraums ab.

Die Kontaktstelle des BAK

Der „Single Point of Contact (SPOC)“ ist die zentrale Kontaktstelle des BAK. Bei ihm gehen unter anderem alle kriminalpolizeilichen Meldungen ein, die auf Zuständigkeit und die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen geprüft und zur weiteren Bearbeitung zugewiesen werden. Darüber hinaus widmet sich der SPOC dem Thema Sicherheit im BAK.

Mit dem 25. August 2023 wurden im SPOC zwei Meldestellen nach dem Hinweisgeber-Innenschutzgesetz (HSchG) eingerichtet. Sowohl intern (aus dem Bundesministerium für Inneres) als auch extern können nunmehr Hinweise nach dem HSchG eingebracht werden.

Das HSchG gibt Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit von bestimmten Verstößen erfahren haben, die Möglichkeit, Gesetzes- und Regelverstöße zu melden. Dazu zählen nicht nur Angestellte, sondern auch Bewerberinnen und Bewerber, Selbstständige, Lieferantinnen und Lieferanten etc. Die Abgabe von Hinweisen darf für die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber keinen beruflichen Nachteil darstellen, sie sind somit gegen Repressalien geschützt.

Ressourcen, Support und Recht

In der Abteilung 1 ist der gesamte Support für das BAK gebündelt. Das Aufgabengebiet reicht von Personal, Budget, Controlling, Fuhrparkmanagement, Logistik, Öffentlichkeitsarbeit sowie der Organisation von Veranstaltungen der betrieblichen Gesundheitsförderung über die IT-Infrastrukturverwaltung bis hin zu Beweissicherungen im IT-Bereich, Datenaufbereitung und Visualisierung, der Rechtsberatung des BAK, der statistischen Erfassung und Aufbereitung der Tätigkeiten im BAK, sowie der laufenden Betreuung und Weiterentwicklung des internen Compliance-Management-Systems.

Prävention, Edukation und internationale Zusammenarbeit

Die Abteilung 2 des BAK ist unter anderem für die Korruptionsprävention und Ursachenforschung verantwortlich. Dies beinhaltet Präventionsarbeit im gesamten öffentlichen Dienst, die Durchführung von Studien sowie den wissenschaftlichen Austausch und die Betreuung von externen Projekten wie beispielsweise der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie. Weitere Aufgabengebiete der Abteilung 2 sind die Edukation, die insbesondere die Betreuung des österreichweiten Integritätsbeauftragtennetzwerks (IBN) sowie die Abhaltung von Schulungen und Sensibilisierungsveranstaltungen inner- und außerhalb des Ressorts umfasst, sowie die internationale Zusammenarbeit und die damit verbundene Betreuung diverser Anti-Korruptions-Gremien und die Pflege des bilateralen Austausches.

Unterstützung bei der Edukationsarbeit leisten die sogenannten Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten (KPB) in den einzelnen Landespolizeidirektionen, die in Abstimmung mit dem BAK Vorträge und Weiterbildungen zur Korruptionsprävention in ihrem jeweiligen geografischen Tätigkeitsbereich erbringen und somit – auch aufgrund der Einsparung von Dienstreisen – zur Ressourcenschonung beitragen.

Korruptionsermittlungen

In der Abteilung 3 findet die operative Fallarbeit des BAK statt. Hier werden sicherheits- und kriminalpolizeiliche Ermittlungen in den Bereichen allgemeine Korruptionsdelikte, Amtsdelikte und interne Angelegenheiten durchgeführt. In den beiden Referaten „Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor“ und „Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Sektor“ werden die Ermittlungen von erfahrenen „Case Ownern“ geführt, die je nach Umfang des Aktes von zum Teil dienstzugeteilten Ermittlerinnen und Ermittlern unterstützt werden. Die Einsatzkoordination und kriminalpolizeiliche Assistenz (EKA) koordiniert die Einsätze, nimmt operative Fallanalysen vor und ist in der Vermögensabschöpfung tätig.



1.2 Das BAK und seine rechtlichen Grundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), das mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten ist, bildet die Rechtsgrundlage für das BAK.

Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Zuständigkeiten des BAK

Gemäß § 4 Abs. 1 BAK-G ist das BAK bundesweit für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen folgender strafbarer Handlungen zuständig:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB),
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB),
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB),
4. Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB),
5. Bestechung (§ 307 StGB),
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB),
7. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB),
8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB),
- 8a. Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB),
- 8b. Verstöße gegen § 18 Informationsordnungsgesetz,
9. Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs. 3, 313 oder iVm § 74 Abs. 1 Z 4a StGB),
- 9a. Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union (§ 168g StGB),
10. Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),
11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwere Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) aufgrund einer solchen Absprache,

12. Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB),

13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis 9a und Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, Kriminelle Vereinigung oder Kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis 9a und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist,

14. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese mit Z 1 bis 13 in Zusammenhang stehen und soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind,

15. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von öffentlich Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind.

In den Fällen von Z 11 bis Z 13 BAK-G kommt eine Zuständigkeit des Bundesamts nur dann in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs. 1 2. Satz StGB (Ermittlung der höchsten Strafe) für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind.

Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM)

Die Novelle des BAK-Gesetzes wurde am 21. Juli 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr. 107/2023). Damit wurde die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) geschaffen. Sie ist bundesweit für Ermittlungen und Erhebungen bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizistinnen und Polizisten sowie bei der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt mit Todesfolge und lebensgefährdendem Waffengebrauch zuständig. Jeder Verdacht oder Vorwurf einer Misshandlung durch Polizeibedienstete wird von den Ermittlerinnen und Ermittlern der EBM untersucht. Unter dem Begriff der Misshandlung sind vorsätzliche strafbare Handlungen gegen Leib und Leben im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit ohne Zusammenhang mit der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt, (fahrlässige oder vorsätzliche) strafbare Handlungen gegen Leib und Leben bei unverhältnismäßiger Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt sowie unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit zu verstehen. Innerdienstliches Fehlverhalten oder allgemeine Beschwerden, die nicht im Zusammenhang mit Misshandlungen stehen, sind davon nicht umfasst.

Demnach ist die EBM bundesweit zuständig für:

„[...] kriminalpolizeiliche Ermittlungen bei Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt mit Todesfolge sowie lebensgefährdendem Waffengebrauch (§ 7 Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149/1969) durch

1. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, soweit es sich um Bedienstete des Bundes handelt,

2. sonstige Bedienstete der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (§ 2b Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz [SNG], BGBl. I Nr. 5/2016) sowie

3. sonstige Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres oder diesem nachgeordneter Dienststellen, die zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind.“

und

„[...] Ermittlungen im Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Organe oder Bedienstete gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 bis 3. Ein Misshandlungsvorwurf ist der Verdacht oder Vorwurf einer

1. vorsätzlichen strafbaren Handlung gegen Leib und Leben im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit ohne Zusammenhang mit der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt,

2. strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, wenn ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass diese auf eine unverhältnismäßige Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt (§§ 4 bis 6 Waffengebrauchsgesetz 1969) zurückzuführen ist, oder

3. unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit.“

Eine Zuständigkeit des Bundesamtes besteht nicht, wenn sich ein Misshandlungsvorwurf gemäß § 4 Abs. 5 Z 3 BAK-G auf ein Verhalten gegenüber Bediensteten des Ressortbereichs des Bundesministeriums für Inneres bezieht und kein Anfangsverdacht im Sinne der StPO vorliegt.

Die Arbeits- und Vorgehensweise der EBM ist in § 4a BAK-G geregelt.

Die internationale Zusammenarbeit des BAK

Die internationale Zusammenarbeit des BAK im Rahmen seines Wirkungsbereichs ist ausdrücklich in § 4 Abs. 2 BAK-G geregelt. Die Zuständigkeit umfasst die Zusammenarbeit bei Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe in den in § 4 Abs. 1 BAK-G genannten Fällen sowie die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und internationalen Einrichtungen im Bereich der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Allgemeinen, insbesondere den Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiet.

Die Korruptionspräventionsarbeit des BAK

Im Bereich der Korruptionsprävention hat das Bundesamt den gesetzlichen Auftrag (§ 4 Abs. 3 BAK-G), im Rahmen der Erforschung und Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu gewinnen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

Meldepflicht und Melderecht

§ 5 BAK-G legt sowohl eine Meldepflicht als auch ein Melderecht fest. Die Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 BAK-G Kenntnis erlangen, haben diese unbeschadet ihrer Berichtspflichten nach der Strafprozessordnung unverzüglich schriftlich dem BAK zu berichten (Meldepflicht). Kein Bundesbediensteter darf zudem davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 BAK-G auch direkt und außerhalb des Dienstweges an das BAK zu melden (Melderecht).

Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

Gesetzlich geregelt (§ 6 BAK-G) ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen. Das BAK kann aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen (§ 6 Abs. 2 BAK-G) oder die Durchführung von Ermittlungen an andere zuständige Sicherheitsbehörden und -dienststellen übertragen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, nicht besteht (§ 6 Abs. 3 BAK-G).

Rechtsschutz

Als besondere Rechtsschutzeinrichtung ist eine unabhängige, weisungsfreie und der Amtsverschwiegenheit unterliegende Rechtsschutzkommission, bestehend aus dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 91a SPG und zwei weiteren Mitgliedern, eingerichtet. Sie hat ihr zur Kenntnis gebrachten, nicht offenkundig unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des BAK nachzugehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Die Rechtsschutzkommission erstattet dem Bundesminister für Inneres jährlich einen Bericht über ihre Aufgabenwahrnehmung. Außerdem hat die Rechtsschutzkommission die Möglichkeit, Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres sowie an den Direktor des BAK zu richten (§§ 8 und 9 BAK-G).

1.3 Das BAK und sein Leitbild

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAK haben sich in ihrer Arbeitsweise den folgenden Werten verschrieben:



1.4 Das BAK und die betriebliche Gesundheitsförderung

Die Förderung der Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist ein wichtiges Projekt des Bundesministeriums für Inneres. Durch die Implementierung betrieblicher Gesundheitsförderungsmaßnahmen (BGF) wird das Ziel verfolgt, Erkrankungen vorzubeugen und das gesundheitliche Wohlbefinden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter langfristig zu steigern.

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung nimmt dabei eine Vorreiterrolle ein. Bereits im Jahr 2016 konnte das erste Gütesiegel erreicht werden. Seither wurden die Gesundheitsförderungsmaßnahmen des BAK immer wieder mit dem Gütesiegel der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) ausgezeichnet, zuletzt für den Zeitraum 2022 bis 2024.



1.5 Das BAK und seine Öffentlichkeitsarbeit

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung verfolgt in der Öffentlichkeitsarbeit zwei Linien, die sich hinsichtlich öffentlicher Kommunikation unterscheiden:

Ermittlungsarbeit unterliegt einem nicht öffentlichen Verfahren und erfordert einen sensiblen Umgang mit den personenbezogenen Daten. Diesbezügliche Presseanfragen sind an die jeweils ermittelnde Staatsanwaltschaft zu stellen. Anders ist es bei der Korruptionsprävention. Hier liegt der Fokus auf der umfassenden Berichterstattung und Erfassung einer breiten Zielgruppe in der Bevölkerung – nach dem Prinzip „je mehr Prävention, desto besser“.

Das BAK verfügt daher über eine eigene Website (www.bak.gv.at) und einen Newsletter, der regelmäßig an Interessentinnen und Interessenten versandt wird. Darüber hinaus werden diverse Publikationen erstellt.

Website

Auf bak.gv.at informiert das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung über seine Aufgaben, Veranstaltungen, Publikationen und aktuelles Geschehen im Bereich der Korruption. Grundlegende Fakten zum BAK sowie aktuelle Meldungen sind auch in englischer Sprache abrufbar.

Newsletter

Der Newsletter des BAK erscheint mehrmals im Jahr und wird an einen breiten Kreis von Interessentinnen und Interessenten verschickt. Er enthält Beiträge zu allgemeinen Korruptionsthemen und unterschiedlichen Präventionsmaßnahmen. Neben aktuellen Entwicklungen im Korruptionspräventionsbereich und Auszügen aus den Tätigkeiten des BAK, wird auch über internationale Kooperationen und Projekte berichtet.

Social Media

Mit dem Start des LinkedIn-Accounts „Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK)“ im Mai 2023 ist das BAK wieder auf Sozialen Medien vertreten. Die Followerinnen und Follower können die Plattform nicht nur als Informationsquelle nutzen, sondern auch mit dem Bundesamt kommunizieren, Beiträge liken und teilen sowie selbst als Multiplikator in der Korruptionsprävention aktiv werden.

2

Das BAK beugt vor

Die Vorbeugung und Präventionsarbeit sind wesentliche Bereiche im Aufgabenspektrum des BAK. Durch Bewusstseinsbildung soll Korruption bereits im Vorfeld verhindert werden.

Diesem Ziel dient nicht nur die Umsetzung der im Oktober 2023 beschlossenen Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS), sondern auch der Erfahrungs- und Wissensaustausch im Rahmen diverser Veranstaltungen und Netzwerke. Dazu zählen insbesondere der Anti-Korruptionstag und das Integritätsbeauftragtennetzwerk (IBN).

2.1 Nationale Anti-Korruptionsstrategie und Nationaler Aktionsplan 2023 bis 2025 des Bundes

Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) bildet in einem ganzheitlichen und sektorenübergreifenden Ansatz den Rahmen für systematisches Vorgehen bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung durch den staatlichen Bereich, die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft.

Die NAKS sowie der Nationale Aktionsplan (NAP) 2019 bis 2020 wurden ursprünglich unter der Federführung des Innenministeriums, im Besonderen des BAK, sowie des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) unter breiter Einbindung der öffentlichen Verwaltung, der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft erarbeitet und am 31. Januar 2018 im Ministerrat beschlossen.

Am 11. Oktober 2023 beschloss der Ministerrat die überarbeitete bzw. ergänzte NAKS und den auf ihr beruhenden Nationalen Aktionsplan (NAP) des Bundes für die Jahre 2023 bis 2025. Davor wurden die NAKS in der 2018 beschlossenen Fassung sowie die Struktur des NAP evaluiert.

Das BAK hatte durch die Zuständigkeit für die Koordinierung der NAKS und des NAP im Jahr 2023 sowie bei der vorangegangenen Evaluierung eine federführende Rolle. Diese nahm es in engem Austausch in einem Kernteam mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundeskanzleramtes (BKA), des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) und des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) sowie in Abstimmung mit dem Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung wahr.

Dualer Ansatz

Die NAKS gliedert sich in die Teilbereiche Prävention und Strafverfolgung. Demnach ist das BAK für den Bereich der Prävention verantwortlich und das BMJ für den Bereich der Strafverfolgung. Die NAKS enthält eigens erarbeitete strategische Schwerpunkte bzw. Grundprinzipien, zu denen im NAP Zielsetzungen und Maßnahmen zur Zielerreichung entwickelt wurden.



In der Prävention sind diese Schwerpunkte die Forcierung von Korruptionspräventionsmaßnahmen, die Einrichtung und der Ausbau von Compliance Management-Systemen, die Reduktion struktureller Korruptionsrisiken, Integritätsmanagement, Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie Bewusstseinsbildung und Schulung spezieller Zielgruppen.

Die strategischen Schwerpunkte der Strafverfolgung orientieren sich an den Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und effektiven Strafverfolgung, einer effektiven Behördenstruktur und ausreichender Ressourcen, der Kooperation und Koordination sowie der Umsetzung internationaler und europäischer rechtlicher Vorgaben.

Ziele und Maßnahmen

Für die neue Periode 2023 bis 2025 sind im NAP insgesamt 120 Zielsetzungen mit knapp 230 Maßnahmen im Bereich der Korruptionsprävention durch das BKA und die Bundesministerien vorgesehen. Darin sind auch Zielsetzungen und Maßnahmen zur Umsetzung von Empfehlungen der fünften Evaluierungsrunde der „Group of States against Corruption (GRECO)“ beinhaltet.

2.2 Whistleblowing und Journalismus: Das war der Österreichische Anti-Korruptionstag 2023

Am 25. Mai 2023 fand der „Österreichische Anti-Korruptionstag 2023“ zum Thema „Speak up, write down – Die Rolle von Whistleblowing und Journalismus bei der Korruptionsbekämpfung“ im Josephinum in Wien statt. Rund 150 Expertinnen und Experten aus dem Bereich Compliance und Anti-Korruption sowie Führungskräfte des öffentlichen Dienstes nahmen an dieser Fachtagung teil.

Nach den Eröffnungsworten durch den Direktor des BAK, Otto Kerbl, der insbesondere die Rolle von Bewusstseinsbildung bei der Korruptionsbekämpfung betonte, hielt András Jakab, Universitätsprofessor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Paris Lodron Universität Salzburg, die Eröffnungsrede zum Thema „Verfassungsrechtliche Resilienz“. Jakab erläuterte, wie das rechtliche „Immunsystem“ zum Erhalt der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie gestärkt werden kann und hob in dem Zusammenhang die Wichtigkeit klarer Anti-Korruptionsregeln und deren Umsetzung hervor.

Whistleblowing und HinweisgeberInnenschutzgesetz

Der Vormittag stand im Zeichen des im Februar 2023 beschlossenen HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG) unter dem Thema „Whistleblowing – Anspruch und Wirklichkeit“ und wurde mit einer Keynote von Wolfgang Bogensberger, dem stellvertretenden Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich, eingeleitet. Dieser ging auf Hintergründe der EU-Richtlinie, den Umsetzungsstand der Richtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten und allgemein auf die Relevanz des HinweisgeberInnenschutzes ein.

An der anschließenden Podiumsdiskussion, die vom damaligen Geschäftsführer von Transparency International Austria (TI), Luca Mak, moderiert wurde, nahmen Katharina Brückner, Senior Legal Counsel bei Siemens Mobility Austria, Natalie Harsdorf-Borsch,

© BMI/Gerd Pachauer



damals interimistische Generaldirektorin der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB), Mathias Huter, Managing Director der UNCAC Coalition, und Fiona Springer, Teamleiterin bei der Finanzmarktaufsicht, teil.

Die Rolle des Journalismus

Das zweite Thema des Tages, „Die Rolle von Journalismus bei der Korruptionsbekämpfung“, wurde am Nachmittag mit einer Keynote von Anna Thalhammer, Chefredakteurin des Nachrichtenmagazins „profil“, eingeleitet. Bei der anschließenden Podiumsdiskussion diskutierten Nina Bussek, Leiterin der Medienstelle der Staatsanwaltschaft Wien, Gerhard Jarosch, Managing Partner bei Rosam.Grünberger.Jarosch, und Falter-Chefredakteur Florian Klenk unter der Moderation der Journalistin und Autorin Corinna Milborn.

Eine pluralistische Medienlandschaft sei Voraussetzung für Bewusstseinsbildung bei Korruptionsbekämpfung. Durch Berichterstattung ein Scheinwerferlicht auf bestimmte Vorkommnisse zu werfen, bringe Transparenz. Das zentrale Thema war das Spannungsverhältnis zwischen Justiz und Medien in Zusammenhang mit Verdachtsfällen von Korruption. Investigativjournalismus sei essenziell für die Bekämpfung von Korruption, so die Meinung der Panelteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Gleichzeitig sei es für Strafverfolgungsbehörden aus ermittlungstaktischen Gründen schwierig, Fällen nachzugehen, wenn vorab in den Medien davon berichtet wird. Wie können Journalismus und Strafverfolgungsbehörden ein gutes Miteinander erreichen? Diese und viele weitere Fragen zum Verhältnis von Justiz und Medien im Feld der Korruptionsbekämpfung wurden ausführlich diskutiert. Medien würden entscheidend bei der Bewusstseinsbildung in Zusammenhang mit Korruption beitragen, so ein Fazit der Diskussion.

Dieses Projekt wird durch den Fonds für die Innere Sicherheit kofinanziert.



© BMI/Gerd Pachauer



9. Lehrgang des Integritätsbeauftragten-Netzwerks (IBN)
© BAK

2.3 Das Integritätsbeauftragtennetzwerk – eine Austauschmöglichkeit für Expertinnen und Experten

Im Jahr 2016 initiierte das BAK das Integritätsbeauftragtennetzwerk (IBN), das den Integritätsgedanken als wesentliches Grundprinzip einer ordnungsgemäßen öffentlichen Verwaltung in Österreich weiter stärken soll. Dabei werden die angehenden Integritätsbeauftragten aus Verwaltungseinrichtungen und staatsnahen Organisationen im Vorfeld vom BAK im Rahmen des IBN-Lehrgangs für ihre Tätigkeit, die sie in ihren jeweiligen Organisationen leisten, ausgebildet. Zum Berichtszeitpunkt zählten bereits 165 Mitglieder aus knapp 80 unterschiedlichen Organisationen zum IBN, das laufend erweitert wird.

Grundausbildung für Integritätsbeauftragte

Im Jahr 2023 fanden der achte und neunte IBN-Grundausbildungslehrgang mit je 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt.

Neben bewährten Vorträgen zu den Themen Korruptionsprävention, Compliance, Korruptionsstraft- und Dienstrecht, Risikomanagement in Bezug auf Korruptionsrisiken und Wertemanagement standen dabei erstmalig auch Beiträge zu Whistleblowing, Zuständigkeiten und Aufgaben der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) sowie der Rechnungshöfe (Bund/Land) auf dem Lehrplan. Die Vortragenden des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Städtebundes, des Bundesministeriums für Justiz (BMJ), der BWB, des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und des BAK legten bei den Kursinhalten besonderen Wert auf eine ausgewogene Kombination aus Theorie und Praxis.

Der Lehrgang diene in bewährter Weise neben der Wissensvermittlung auch der Vernetzung und dem Austausch von Best Practices. ORF, Bewährungshilfe des Vereins NEUSTART, Finanzmarktaufsicht, Arbeitsinspektion und „Schloss Schönbrunn Kultur- und Betriebs-GmbH“ als Teilorganisation des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft konnten als neue Mitglieder des IBN begrüßt werden.

3

Das BAK bildet

Die Bildungsinitiativen des BAK zur Korruptionsprävention umfassen Anti-Korruptions-events und Vorträge für Schülerinnen und Schüler, ein spezielles Schulungsformat für Lehrende, die Vortragstätigkeit der Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten (KPB) sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAK, Fortbildungslehrgänge für Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres (BMI) sowie die Thementage des BAK.

Durch praxisnahe Vorträge, Schulungen und Events erreicht das BAK unterschiedliche Zielgruppen: von Jugendlichen, die kurz vor dem Berufseinstieg stehen, über Polizeischülerinnen und -schüler bis hin zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Führungskräften des öffentlichen Dienstes.

Alle Veranstaltungen haben zum Ziel, das Bewusstsein für die Bedeutung der Korruptionsprävention zu steigern und konkrete Kenntnisse sowie Werkzeuge für die Erkennung und Vermeidung von Korruption zu vermitteln. Durch diese Sensibilisierungsmaßnahmen zielt das BAK darauf ab, eine integre Verwaltungskultur zu fördern und das Verständnis für die Auswirkungen von Korruption auf die Gesellschaft zu schärfen.

Im Jahr 2023 konnten mit 198 Vortragsveranstaltungen rund 4.450 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden. Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl an Vorträgen und Teilnehmenden deutlich gestiegen.

Seit Bestehen des Bundesamts (Jänner 2010) konnten mehr als 46.700 Personen mit Schulungsmaßnahmen erreicht werden.

2023 führten Bedienstete des BAK und die Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten (KPB) allein in den Bildungszentren der Sicherheitsakademie (SIAK) 132 Schulungsveranstaltungen für mehr als 3.100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Thema Korruptionsprävention und -bekämpfung durch.

Die größte Zielgruppe mit 1.917 Teilnehmenden bei 86 Veranstaltungen stellte nach wie vor die Polizeigrundausbildung (PGA E2b und PGA für den grenzpolizeilichen Einsatz) dar. Für den Bereich der E2a-Grundausbildung konnten österreichweit 19 BAK-Vorträge an den Standorten der Bildungszentren abgehalten werden, wobei 565 Exekutivbedienstete als künftige Führungskräfte geschult wurden.

Für den Bereich des „Allgemeinen Verwaltungsdienstes“ (A2/v2 und A3/v3) wurden 2023 insgesamt neun Vorträge abgehalten. Insgesamt haben hier 217 Bedienstete des BMI teilgenommen.

Darüber hinaus hat das BAK an weiteren von der SIAK ausgerichteten Grundausbildungslehrgängen mitgewirkt und sowohl intern als auch BMI-weit Vorträge im Rahmen von Schulungen und Seminaren gestaltet.

Insgesamt wurden vom BAK 18 externe Vorträge und Schulungen abgehalten, an denen über 400 Personen teilnahmen.



© BAK

3.1 Bewusstseinsbildung bei Schülerinnen und Schülern

Um Jugendliche vor ihrem Berufseintritt in Bezug auf Korruption zu sensibilisieren, bietet das BAK Anti-Korruptionsevents und Vorträge für Schulen an. Im Jahr 2023 fanden zwei Events statt.

Schülerinnen und Schüler stehen an der Schwelle zum Eintritt ins Berufsleben, sie haben eine Ausbildung in ihrem jeweiligen Fachzweig erhalten, aber oft wenig Wissen über die ethischen und strafrechtlichen Herausforderungen, die sie in der Arbeitswelt erwarten. Diesem Problem wirkt das BAK durch die Veranstaltung von Anti-Korruptionsevents an Schulen gezielt entgegen.

So nahmen am 27. Juni 2023 rund 50 Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe – „HLA Mode Produkt Mödling“ und am 3. Oktober 2023 knapp 100 Schülerinnen und Schüler der fünften Klasse der Bundes-handelsakademie und -handelsschule St. Pölten am Anti-Korruptionsevent teil.

Absolvierung eines Stationszirkels

Im Laufe eines Tages lernten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an acht Stationen Wissenswertes über Korruption. Dabei nahmen sie etwa im „Korruptionstheater“ selbst Rollen in einem Szenario ein, ordneten bei der „Korruptionsskala“ Bilder in korrupte und nicht korrupte Handlungen ein und erfuhren Näheres über den Alltag einer Ermittlerin bzw. eines Ermittlers und die strafrechtlichen Konsequenzen von korruptem Handeln. Die Vortragenden erhielten durch die Fragen und Anmerkungen der Schülerinnen und Schüler einen wertvollen Zugang zu deren Anliegen, Sichtweisen und Problemen.

3.2 Neues Schulungskonzept für Pädagogische Hochschulen

Als neue Zielgruppe für die Korruptionsprävention wurde 2023 vom BAK ein spezielles Schulungsformat für Lehrerinnen und Lehrer entwickelt und im Rahmen eines Pilotprojektes mit der Bundeshandelsakademie „Wien 10“ anhand zweier Termine im Wintersemester 2023 umgesetzt. Aufgrund des Erfolges wird das Projekt 2024 durch eine Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Wien (PH Wien) für Lehrpersonen in Wien und folgend für ganz Österreich umgesetzt. Dies stützt das Vorhaben der PH Wien, Informations- und Schulungsangebote im Bereich der Korruptionsprävention zu den Themen Entrepreneurship, Education 4.0 sowie Wirtschaft und Recht in ihr Angebot zu integrieren. Der von der PH Wien adressierte Personenkreis umfasst Lehrkräfte von Höheren Technischen Lehranstalten, Handelsakademien, Humanberuflichen Schulen und wirtschaftskundigen Berufsschulen.

Das Schulungsangebot umfasst die Darstellung der ethisch-moralischen und rechtlichen Grundlagen zum Korruptionsstrafrecht sowie deren Relevanz im universitären und pädagogischen Hochschulbereich. Zudem enthält die Schulung Risikoanalysemethoden in den Fachbereichen Wirtschaft und Recht.

Teil des Projekts ist auch die Vermittlung neu entwickelter didaktisch-methodischer Tools für die Lehrkräfte. So soll Handlungssicherheit sowohl für den eigenen Gebrauch als auch in der Sensibilisierung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe im Rahmen ihrer Ausbildung gestärkt werden.

Aus- und Fortbildungsmaßnahme

Diese setzt sich aus drei Modulen zusammen:

Modul I (theoretische Grundlagen) umfasst Inhalte zu den Grundlagen zu Wesen und Hintergründen von Korruption sowie ethisch-moralische und rechtliche Grundlagen zum Korruptionsstrafrecht und deren Relevanz.

Modul II (E-Learning) dient der Wissensfestigung und Auffrischung der vermittelten Kenntnisse von Modul I und ist von den Teilnehmenden in Vorbereitung des Moduls III als Fernlehre zu absolvieren. Dieses Modul wird vom BAK begleitet und vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) umgesetzt.

Modul III (methodisch-praktische Werkzeugkiste) enthält Schulungs- und Handlungsanleitungen zu Risikoanalysemethoden sowie den vertiefenden Austausch von Inhalten. In diesem Modul werden auch didaktisch-methodische Tools vermittelt.

3.3 Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamte

Die bereits erwähnten KPB werden vom BAK ausgebildet und treffen unter dessen Leitung zu Konferenzen zusammen, um eine einheitliche Schwerpunktsetzung und Qualität zu gewährleisten.

Ausbildung von KPB und Compliance Officers

Als weitere Bildungsmaßnahme können die KPB einen maßgeschneiderten Universitätslehrgang mit akkreditiertem Abschluss besuchen. Der Lehrgang zählt 25 ECTS und dauert 260 Stunden in zwei Semestern. Diese Kompetenzausbildung als Trainerin bzw. Trainer für die Erwachsenenbildung spannt inhaltlich einen weiten Bogen über Bereiche wie Rollengestaltung und Haltung als Trainerin oder Trainer, Grundlagen der Moderation, Trainingsmethoden und deren Einsatz in Präsenz- & Online-Trainings, Kommunikation und Sprache bis hin zu Gruppendynamik und Konfliktmanagement in Trainingsgruppen. Sieben KPB haben diese Ausbildung im Frühjahr 2023 begonnen, die vom Fonds für die Innere Sicherheit finanziert wird.

Ein Ausbildungslehrgang des BAK für KPB und Compliance Officers (CO) fand vom 13. bis 15. Dezember 2023 statt. Der Lehrgang wurde durch den Chief Compliance Officer (CCO) des BMI sowie durch das Referat Edukation des BAK entwickelt und gestaltet.

Themen waren dabei Compliance, die Mechanismen und Hintergründe des Phänomens „Korruption“, die Nationale Anti-Korruptionsstrategie sowie relevante rechtliche Grundlagen zu Korruption. Darüber hinaus wurde die Veranstaltung auch zur Festlegung der Arbeitsschwerpunkte sowie zum Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den KPB und den CO genutzt.

Dieses Projekt wird durch den Fond für Innere Sicherheit kofinanziert.



© BAK



Konferenzen der Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten

Zum fachlichen Austausch fanden 2023 außerdem zwei Konferenzen der KPB in Oberösterreich und der Steiermark unter Teilnahme des CCO des BMI und der CO aus sämtlichen Bereichen des BMI statt.

Thematisiert wurden unter anderem die neuen Meldemöglichkeiten nach dem HSchG sowie die Einrichtung einer Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) im BAK. Darüber hinaus wurden das Beamtendienstrechtsgesetz (BDG) sowie das Disziplinarrecht mit anschaulichen, hochaktuellen Fällen diskutiert.

Zusätzlich gaben Vertreterinnen und Vertreter der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) einen umfassenden Überblick über die Organisation, Aufgaben und Tätigkeiten der österreichischen Wettbewerbsbehörde. Im Vortrag wurde ein Einblick in die gesetzlichen Bestimmungen und Arbeitsweisen der Behörde gewährt sowie Ermittlungsfälle aus der Praxis dargestellt.

Als weiteres Highlight präsentierte der stellvertretende Direktor des BAK, Martin Stecher, konkrete Fälle im Spannungsfeld „zwischen Vernaderung und Corpsgeist“. Kriminalpsychologe Thomas Müller ergänzte die psychologische Perspektive der Täterinnen und Täter, wobei er die häufigsten persönlichen Motive bei regelwidrigen Verhaltensweisen herausarbeitete.

Dieses Projekt wird durch den Fond für Innere Sicherheit kofinanziert.



© BAK



3.4 Fortbildungslehrgänge

Die Expertinnen und Experten des BAK haben für bestimmte Zielgruppen eigene Lehrgänge entwickelt, die 2023 erneut umgesetzt wurden.

BAK-Fortbildungslehrgänge

Für Bedienstete des BMI finden zwei Mal pro Jahr Fortbildungslehrgänge statt. So nahmen im März 2023 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus verschiedenen Verwendungsgruppen des BMI und seiner nachgeordneten Organisationseinheiten an einem Ergänzungsmodul zum im Herbst 2022 pandemiebedingt eingeschränkten 27. BAK-Fortbildungslehrgang teil. Dabei konnten sie ihr Wissen um Themen wie Täterinnen und -tätertypologie, Kartellrecht oder Risikomanagement erweitern.

Der zweiwöchige 28. BAK-Fortbildungslehrgang fand im April und Mai 2023 mit 25 Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern statt, der 29. BAK-Lehrgang im September 2023 mit 24 Teilnehmerinnen und -teilnehmern. Inhaltliche Schwerpunkte waren unter anderem Wirtschaftskriminalität, Ethik und Wertemanagement, Dienst- und Disziplinarrecht sowie Korruptionsstrafrecht und die Strafprozessordnung.

Außerdem wurde über die neuen Aufgaben des BAK in Zusammenhang mit den Meldstellen nach dem HSchG und der damals in Aufbau befindlichen Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) inklusive der entsprechenden Meldepflichten informiert.

Dieses Projekt wird durch den Fond für Innere Sicherheit kofinanziert.



3.5 Vortrags- und Schulungstätigkeiten für besondere Zielgruppen

Neben den Schulungen zur Korruptionsprävention in allen regulären Laufbahnkursen der Sicherheitsakademie durch die Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten wurden vom BAK über das Jahr hinweg zahlreiche weitere Vorträge gehalten.

Dazu zählten am 7. Oktober und 14. November 2023 etwa zwei Schulungen im Bundeskanzleramt für insgesamt 37 „Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger“ und Compliance Officer (CO) des Bundeskanzleramtes. An der Donau-Universität-Krems wurde am 26. November 2023 eine halbtägige Informationsveranstaltung zum Thema „Korruptionsprävention als Teil der Compliance“ für 28 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Lehrganges

„Security- and Safety-Management“ abgehalten. Am 15. Mai und 2. Juni 2023 trugen die BAK-Expertinnen und -experten neuerlich an der Handelsakademie Waidhofen an der Thaya vor, nachdem bereits im Jahr 2022 ein Vortrag über Korruption und integriertes Handeln stattgefunden hatte.

Besonders hervorzuheben ist die Unterstützung des BAK bei der Durchführung der Compliance Veranstaltungen des Bundeskanzleramtes für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Insgesamt wurden über 800 Personen über das Korruptionsstrafrecht informiert.

3.6 BAK-Thementage

Das BAK veranstaltete 2023 erstmals sogenannte Thementage – ein neues Veranstaltungsformat, das sich vertiefend aktuellen Phänomenen aus dem Aufgabenbereich des BAK widmet und die Themen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMI bzw. der Exekutive aufbereitet. Unter dem Titel „Zwischen Vernaderung und Corpsgeist“ wurden strafrechtliche Ermittlungen gegen Exekutivbedienstete aus psychologischer und rechtlicher Sicht erörtert. Ermittlerinnen und Ermittler des BAK präsentierten ihre Erfahrungen aus konkreten Ermittlungsfällen. Die Analyse aus polizeilicher Sicht wurde durch den bekannten Kriminalpsychologen Thomas Müller durch die psychologische Perspektive der Täterinnen und Täter erweitert. Um dem großen Interesse gerecht zu werden, organisierte das BAK auch Termine in Salzburg.



© BAK

4

Das BAK ermittelt

Im BAK werden Ermittlungen zu strafrechtlich relevanten Sachverhalten im Umfang der gesetzlich geregelten Zuständigkeit nach dem BAK-G in der Abteilung 3 (Korruptionsermittlungen) geführt. Die Ermittlungshandlungen werden von erfahrenen „Case Ownern“ sowie diesen zugewiesenen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern durchgeführt. Die Ermittlungsfälle werden den Referaten „Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor“ und „Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Sektor“ zugeteilt und dort je nach Erfordernis von kriminalpolizeilichen Ermittlerinnen und Ermittlern, Kriminalanalytikerinnen und Kriminalanalytikern sowie auf Vermögensabschöpfung spezialisierten Ermittlerinnen und Ermittlern bearbeitet. Besonderen Stellenwert haben die zentrale Dokumentation sowie koordiniertes und zielgerichtetes Vorgehen bei der Umsetzung von kriminalpolizeilichen Maßnahmen.

Das Referat „Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor“ bearbeitet strafrechtlich relevante Sachverhalte im Rahmen der Zuständigkeit nach dem Deliktskatalog des BAK-G mit Bezug zur Privatwirtschaft. In zahlreichen Ermittlungsfällen wurden im Laufe des Jahres 2023 Abschlussberichte an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption sowie an die Staatsanwaltschaften erstattet. Nicht selten sind jedoch vor Erstattung von Abschlussberichten mehrere hundert Zwischen- und Anlassberichte zu verfassen. Auch die Zahl an durchzuführenden Vernehmungen kann sich im dreistelligen Bereich bewegen.

Beispielhaft wurden in einem Großstrafverfahren wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen und anderer Delikte die umfassenden Ermittlungen fortgeführt. Die Anzahl der beschuldigten natürlichen Personen und Verbände bewegt sich dabei weiterhin im Bereich von mehreren Hundert, obwohl bereits eine große Zahl an Verfahren gegen einzelne Personen und Verbände abgeschlossen wurde. Die Ermittlungen erfolgen zudem in enger Kooperation mit der Bundeswettbewerbsbehörde.

Aufgrund des oftmals vorliegenden Auslandsbezuges sowie des umfangreichen Datenmaterials sind Korruptionsdelikte zum Teil äußerst komplex und in der Bearbeitung zeitintensiv. Beispielsweise dauern die bereits erwähnten Ermittlungen in einem Großstrafverfahren wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen und anderer Delikte, welche in Kooperation mit der Bundeswettbewerbsbehörde erfolgen, bereits mehrere Jahre.

Auch die Zusammenarbeit mit der „European Public Prosecutor’s Office - Europäische Staatsanwaltschaft (EPPO)“ sowie die Abwicklung der Amts- und Rechtshilfeersuchen und Europäischer Ermittlungsanordnungen finden im operativen Dienst statt. Beispielsweise wurde in Zusammenarbeit mit inländischen und ausländischen Stellen – unter Einbindung von Eurojust – eine europäische Ermittlungsanordnung erfolgreich umgesetzt. Dabei wurden zeitgleich in Österreich und im betroffenen Ausland zahlreiche Durchsuchungs- und Sicherstellungsanordnungen vollzogen.

4.1 Grundsätzliche Erläuterungen zur statistischen Datenerfassung

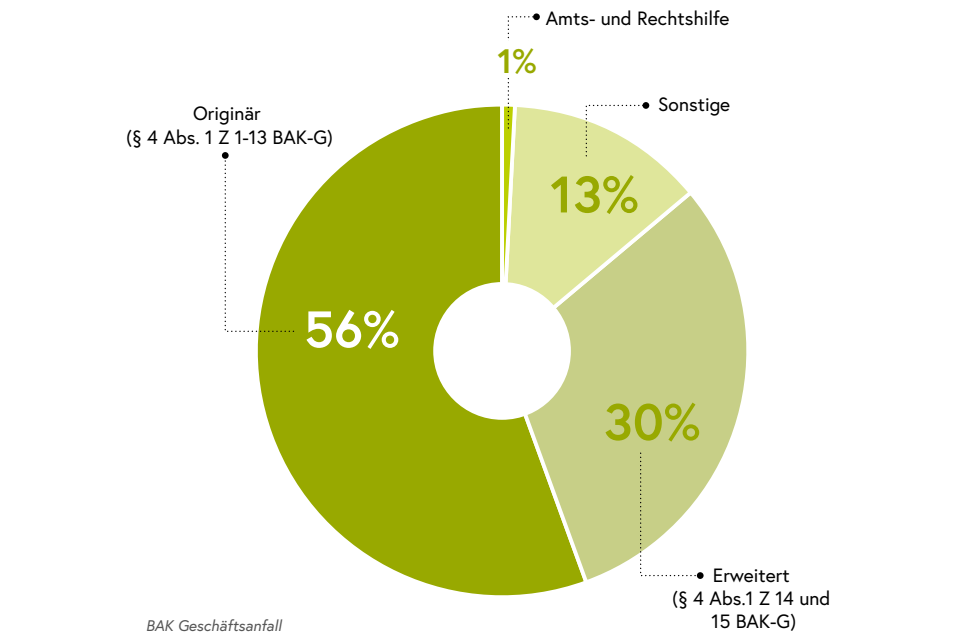
Wie bei den rechtlichen Grundlagen ausgeführt, ist die zentrale Aufgabe des BAK die Ermittlungsarbeit bei Korruptionsdelikten. Im Folgenden werden – nach der Beschreibung einiger allgemeiner Informationen zur statistischen Datenerfassung – ausgewählte Daten zum operativen Geschehen im BAK präsentiert.

Der Geschäftsanfall der BAK-Statistik beinhaltet alle beim BAK/„Single Point of Contact (SPOC)“ eingegangenen Meldungen, Anzeigen, Verdachtsmomente und Sachverhalte, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bekannt wurden (Wahrnehmung von Amts wegen, Telefon, E-Mail, Post, Fax etc.). Diese werden grundsätzlich von anderen Dienststellen, der Staatsanwaltschaft, Privatpersonen oder auch anonym eingebracht. Empfänger ist immer der SPOC im BAK, der die Eingänge erstbehandelt. Das BAK führt eine Eingangsstatistik, das heißt, die Sachverhalte werden nach der Erstbehandlung statistisch erfasst. Während der Ermittlungen kommt es naturgemäß zu neuen Ermittlungsergebnissen, daher werden laufend Neubewertungen und Anpassungen in der Statistik vorgenommen.

Alle eingelangten Sachverhalte, die unter § 4 Abs. 1 Z 1 bis 13 BAK-G fallen, werden als Fälle der sogenannten „originären Zuständigkeit“ bezeichnet. Fälle, die unter § 4 Abs. 1 Z 14 und 15 BAK-G, die sogenannte „erweiterte Zuständigkeit“, fallen, bei denen das BAK nur über schriftlichen Auftrag eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufnimmt, werden aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Berichtspflicht an das BAK statistisch erfasst. Amts- und Rechtshilfeersuchen, die mitunter eine erhebliche Arbeitsbelastung für das BAK darstellen, werden gesondert ausgewiesen. Ebenso werden Fälle, die in keiner Form in die Zuständigkeit des BAK fallen, wie Disziplinaranzeigen oder falsch zugestellte Schriftstücke/Irrläufer, oder als „strafrechtlich nicht relevante“ Fälle erkannt wurden, unter „sonstige“ Fälle subsumiert. Festzuhalten ist, dass es sich bei der BAK-Statistik naturgemäß nicht um eine Statistik der rechtskräftig abgeschlossenen Fälle handelt. Für die in der Statistik erfassten tatverdächtigen Personen gilt jedenfalls die Unschuldsvermutung.

Die vorliegende Statistik ist eine Vollerhebung, der Datenkorpus besteht aus allen in einem Berichtsjahr beim BAK/SPOC eingegangenen Meldungen und Anzeigen. Fälle aus vorangegangenen Berichtsjahren, deren Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, scheinen im neuen Berichtsjahr nicht auf. Der für ein Berichtsjahr abschließende Abfragezeitpunkt wurde mit Ende Jänner des dem Berichtsjahr folgenden Jahres festgelegt. Zweck dieses Auslaufzeitraums ist es, Meldungen, die erst im Jänner beim BAK einlangen, sich aber auf das Vorjahr beziehen, in die entsprechende Berichtsperiode einzubeziehen und somit eine möglichst umfassende Statistik führen zu können.

4.2 Geschäftsanfall



Eingelangter Geschäftsanfall 2020	Anzahl	Prozent
Originär (§ 4 Abs. 1 Z 1-13 BAK-G)	754	56
Erweitert (§ 4 Abs.1 Z 14 und 15 BAK-G)	399	30
Sonstige	172	13
Amts- und Rechtshilfe	21	1
Summe	1.346	100

Der Geschäftsanfall für das Jahr 2023 betrug 1.346 Fälle. Von den in der Tabelle angeführten 754 Fällen der originären Zuständigkeit wurden 205 (27 Prozent) vom BAK übernommen. Von den 399 Fällen der erweiterten Zuständigkeit hat sieben (zwei Prozent) das BAK behandelt; alle 21 eingelangten Amts- und Rechtshilfeersuchen wurden vom BAK bearbeitet. Somit übernahm das BAK in 233 Fällen die Ermittlungen bzw. Amtshandlungen.

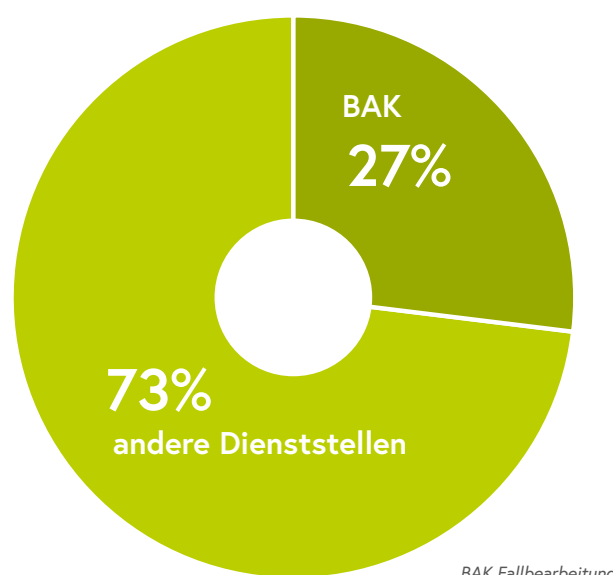
Ein Vergleich mit dem Vorjahr zeigt, dass der Geschäftsanfall im BAK leicht gestiegen (fünf Prozent) ist. Im Jahr 2022 betrug der Geschäftsanfall 1.282, 2021 1.327 Fälle, 2020 1.239 Fälle, im Jahr 2019 1.335 Fälle, in den Jahren 2018 und 2017 1.331 und 1.500 Fälle. Durchschnittlich fielen in den Jahren 2017 bis 2022 jeweils 725 Fälle pro Jahr in die originäre Zuständigkeit des BAK und es wurden 33 Prozent dieser Fälle vom BAK übernommen. Von den durchschnittlich 425 Fällen der erweiterten Zuständigkeit pro Jahr wurden zwei Prozent vom BAK übernommen.

4.3 Fälle der originären Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des BAK erstreckt sich bundesweit auf sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten hinsichtlich der in § 4 Abs. 1 BAK-G aufgezählten strafbaren Handlungen. Da die Hauptaufgabe der Ermittlungsarbeit im Bereich der originären Zuständigkeit liegt, wird im Anschluss ausschließlich über die Fälle eben dieser originären Zuständigkeit berichtet.

Bearbeitende Dienststelle

Insgesamt gingen beim BAK 754 Fälle zur originären Zuständigkeit ein. Davon wurden vom BAK 205 (27 Prozent) und von anderen Dienststellen 549 Fälle (73 Prozent) bearbeitet.



Zu den 549 Fällen der „originären Zuständigkeit“, die von anderen Dienststellen bearbeitet werden, ist auszuführen, dass das BAK andere Dienststellen aus Zweckmäßigkeitsgründen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen oder – wenn kein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, besteht – Ermittlungen zur Gänze übertragen kann (§ 6 BAK-G).

Abgeschlossene und aufgeklärte Fälle

Von den 549 Fällen, die im Berichtsjahr von anderen Dienststellen bearbeitet wurden, konnten 456 (83 Prozent) abgeschlossen werden. Das bedeutet, dass von der bearbeitenden Dienststelle ein Bericht an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet wurde und zum betreffenden Sachverhalt (vorerst) keine weiteren Ermittlungen durchgeführt wurden. Von den 205 Fällen, die vom BAK bearbeitet werden, konnten 119 (58 Prozent) abgeschlossen werden.

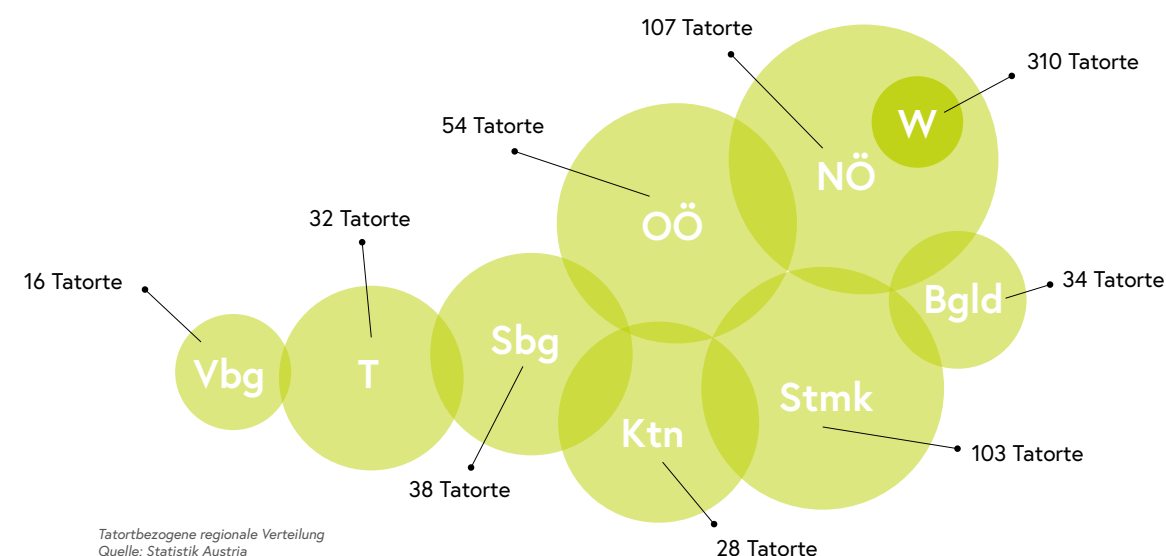
Von den 549 Fällen der anderen Dienststellen wurden im Berichtsjahr 421 (77 Prozent), von den 205 Fällen des BAK 134 (65 Prozent) aufgeklärt. Als aufgeklärt gilt ein Fall, wenn zumindest ein Täter namentlich ermittelt werden konnte.

Die Jahresstatistik 2023 spiegelt jedoch in diesem Bereich nicht den tatsächlichen Arbeitsaufwand wider, der innerhalb eines Jahres im BAK anfällt. Zu beachten ist, dass das BAK im Jahr 2023 zusätzlich zu jenen 119 abgeschlossenen Fällen, die auch tatsächlich im selben Jahr als Geschäftsanfall eingegangen sind (und somit in der Jahresstatistik 2023 aufscheinen), ein Fall aus dem Jahr 2018, zwei Fälle aus dem Jahr 2019, drei Fälle aus dem Jahr 2020, sieben Fälle aus dem Jahr 2021 und 27 Fälle aus 2022, insgesamt somit 159 Fälle bearbeitet und abgeschlossen hat.

Ferner laufen Ermittlungen aus den Vorjahren weiter. Insgesamt sind mit Stand Ende Jänner 2024 noch 173 Fälle aus vorangegangenen Jahren offen bzw. sind weitere Bearbeitungsschritte erforderlich und werden in das Jahr 2024 mitgenommen. Davon sind zwei Fälle vom Jahr 2017, neun Fälle vom Jahr 2018, neun Fälle vom Jahr 2019, 15 Fälle vom Jahr 2020 und 13 Fälle vom Jahr 2021, 39 Fälle aus 2022 betroffen. Diese Fälle finden in die Statistik 2024 keinen Eingang, erhöhen den Arbeitsaufwand aber beträchtlich. Ermittlungsverfahren des BAK werden aufgrund ihrer Komplexität oft über Jahre geführt. Derzeit sind im BAK mehrere sogenannte Großverfahren (in Anlehnung an die Definition des Bundesministeriums für Justiz, Erlass vom 14. Juni 2013 über die Definition von staatsanwaltschaftlichen Großverfahren, BMJ-S1140/0014-IV 5/2013) anhängig, die neben weiteren Merkmalen eine Vielzahl an Verfahrensbeteiligten, einen außergewöhnlichen Aktenumfang und eine besondere Vielschichtigkeit aufweisen.

Tatortbezogene regionale Verteilung

Von den registrierten Tatorten der 754 Fälle der originären Zuständigkeit des BAK (§ 4 Abs. 1 Z 1 bis 13 BAK-G), die im Jahr 2023 eingegangen sind, waren 27 Tatorte unbekannt oder konnten aus dem Akt nicht ermittelt werden, fünf lagen im Ausland und 722 im Inland.



Die angeführte Grafik zeigt die Verteilung der 722 Tatorte auf die einzelnen Bundesländer. Naturgemäß wurden mit 310 (43 Prozent) die meisten Tatorte in der Bundeshauptstadt Wien verzeichnet. 107 (15 Prozent) der Tatorte wurden in Niederösterreich registriert, gefolgt von der Steiermark und Oberösterreich mit 103 (14 Prozent) und 54 (sieben Prozent), 32 der Tatorte lagen in Tirol (vier Prozent), 34 im Burgenland (fünf Prozent), 38 (fünf Prozent) in Salzburg, 28 in Kärnten und 16 in Vorarlberg. Die hohe Zahl an Tatorten bzw. Ermittlungsverfahren in Wien ist dadurch zu erklären, dass der Bevölkerungsschlüssel mit 21,8 Prozent (Quelle: Statistik Austria) zu Lasten der Bundeshauptstadt ausfällt und die Gruppe der im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen in Wien im Verhältnis zu den anderen Bundesländern am größten ist.

Delikte

Zu den 754 Fällen der originären Zuständigkeit wurden die in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Delikte erfasst. Die Tabelle stellt die Delikte nach dem sogenannten „führenden Delikt“ dar, also nach jenem Delikt, das für die Höhe des Strafsatzes maßgeblich ist. Insgesamt wurden bei den 754 Fällen 1.507 strafbare Handlungen registriert.

Tatbestand (nach führendem Delikt)	BAK	Andere Dienststellen	Gesamt
§ 302 StGB Missbrauch der Amtsgewalt	166	522	688
§ 304 StGB Bestechlichkeit	6	2	8
§ 305 StGB Vorteilsannahme	1	1	2
§ 306 StGB Vorteilsannahme zur Beeinflussung	0	0	0
§ 307 StGB Bestechung	0	2	2
§ 307a StGB Vorteilszuwendung	0	0	0
§ 307b StGB Vorteilszuwendung zur Beeinflussung	1	0	1
§ 309 StGB Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten od. Beauftragten	3	0	3
§ 310 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses	7	15	22
Sonstige Delikte	21	7	28
Summe	205	549	754

Siehe oben: Alle (führenden) Delikte – Tabelle 2023

Den Hauptteil der Delikte macht mit 91 Prozent der Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) aus. Die Anzahl der übrigen Delikte fällt im Vergleich dazu geringer aus. Diese stellen aber aufgrund ihrer Komplexität und umfangreichen Ermittlungstätigkeiten einen enormen Arbeitsaufwand dar. Unter der Kategorie „Sonstige Delikte“ wurden

unter anderem § 168b StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren), § 168f StGB Ausgabenseitiger Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union und § 313 i.V.m. § 153 StGB (Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung) subsumiert.

Kriminologischer Sachverhalt

Da die Delikte wenig über die zugrundeliegenden Korruptionsphänomene aussagen, wurden insgesamt 18 sogenannte kriminologische Sachverhalte festgelegt, denen der Sachverhalt des jeweilig führenden Delikts zugeordnet wird. Die folgende Tabelle führt die kriminologischen Sachverhalte an, bezogen auf alle Delikte im originären Zuständigkeitsbereich des BAK.

Kriminologischer Sachverhalt	BAK	Andere Dienststellen	Gesamt
Verfahrensmängel	93	266	359
Datenweitergabe	36	62	98
Verfahrenseinleitung	6	85	91
Genehmigungen, Gutachten und Zeugnisse	16	48	64
Verfahrensmängel – Strafverfügungen	3	31	34
Finanzgebarung	17	14	31
Personalwesen	11	3	14
Beschaffung/Vergabe	2	7	9
Strafbare Handlungen von Exekutivbediensteten (in der Freizeit)	0	5	5
Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	3	3	6
Fremden- und Asylbereich	1	5	6
Weitere kriminologische Sachverhalte	17	20	37
Summe	205	549	754

359 (48 Prozent) Fälle wurden dem kriminologischen Sachverhalt der „Verfahrensmängel“ zugeordnet, worunter sämtliche Mängel in einem Verfahren wie beispielsweise Verletzung des Parteiengehörs, parteiliches Verwaltungshandeln oder unrichtige Beweiswürdigung zu verstehen sind.

98 (13 Prozent) Fälle fielen in die Kategorie der „unbefugten Datenabfrage und Datenweitergabe“ (darunter fallen beispielsweise auch Informationsweitergaben), 91 (zwölf Prozent) Fälle wurden unter „Verfahrenseinleitung“ (mangelhafte oder unterlassene Aufnahme von Strafanzeigen) erfasst. 64 (acht Prozent) Fälle fielen in die Kategorie „Genehmigungen, Gutachten und Zeugnisse“; dazu zählen Sachverhalte wie beispielsweise

Mängel bei der Erteilung, Erlangung oder Entziehung von Bewilligungen oder Genehmigungen sowie Mängel bei Begutachtungen nach §§ 57a und 40a KFG (Kraftfahrgesetz). 34 (fünf Prozent) Fälle wurden der Kategorie „Verfahrensmängel – Strafverfügungen“ (als Spezialfall der Verfahrensmängel), 31 (vier Prozent) der Kategorie „Finanzgebarung“ zugeordnet.

Unter die Kategorie „Personalwesen“ fielen 14 (zwei Prozent) Fälle und neun (ein Prozent) Fälle wurden unter „Beschaffung/Vergabe“ kategorisiert, sechs (<ein Prozent) Fälle unter „Fremden und Asylbereich“. Fünf (<ein Prozent) Fälle wurden den Kategorien „Strafbare Handlungen von Exekutivbediensteten (in der Freizeit)“ bzw. sechs Fälle (<ein Prozent) „Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung“ zugeordnet.

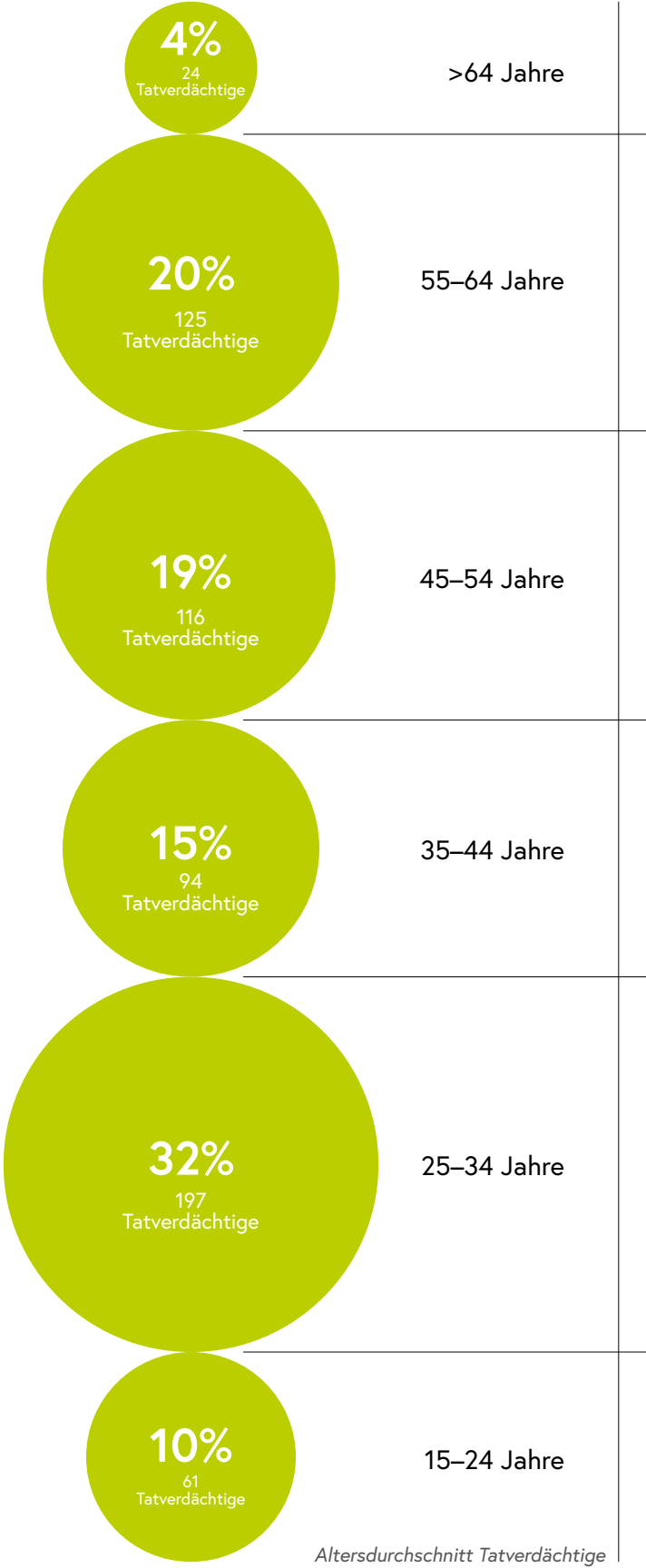
Die weiteren sieben Kategorien wurden in der Tabelle unter „weitere kriminologische Sachverhalte“ zusammengefasst und betreffen 37 (fünf Prozent) Fälle. Es handelt sich um die kriminologischen Sachverhalte „Aufsicht/Kontrolle“, „Absprachen“, „Geldwäscherei“, „Sponsoring“, „Wahlen“, „allgemeine Beschwerden“ und „Sonstige Sachverhalte“.

Tatverdächtige

Im Jahr 2023 konnten zu den 754 Fällen der originären Zuständigkeit in Summe zumindest 1.241 Tatverdächtige zugeordnet werden, davon blieben mindestens 339 Tatverdächtige unbekannt.

Zu 936 Tatverdächtigen konnte das Geschlecht erfasst werden, davon waren 704 (75 Prozent) männlich und 232 (25 Prozent) weiblich.

Angaben zum Alter konnten für 617 Tatverdächtige (50 Prozent von den 1.241) gemacht werden. Besonderheiten in der Altersstruktur sind nicht ersichtlich. 83 Prozent der Tatverdächtigen waren zwischen 15 und 57 Jahre alt; dies entspricht in etwa der Gruppe der Berufstätigen.



4.4 Meldungen nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz

Mit 25. August 2023 wurden im BAK eine interne und eine externe Meldestelle nach dem Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG) eingerichtet. Seit 25. August 2023 fungiert das BAK als interne und externe Meldestelle nach dem HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG). Der sachliche Anwendungsbereich des HSchG umfasst:

- Öffentliches Auftragswesen
- Produktsicherheit und -konformität
- Verkehrssicherheit
- Umweltschutz, Strahlenschutz und nukleare Sicherheit
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- Tierschutz und Tiergesundheit
- Öffentliche Gesundheit
- Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten
- Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 Strafgesetzbuch (StGB) (beispielsweise Amtsmissbrauch, Bestechung und Bestechlichkeit)
- Rechtsverletzungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union

Insgesamt langten im Zeitraum vom 25. August 2023 bis zum Ende des Jahres 46 Meldungen ein. Davon fielen 22 Hinweise in den Anwendungsbereich des HSchG. Von allen eingelangten Meldungen konnten 25 bereits im selben Jahr abgeschlossen werden. 26 Meldungen sind anonym eingelangt. 20 HinweisgeberInnen haben einen Postkorb eingerichtet, über den man sie nach Abgabe des Hinweises weiter erreichen konnte. Insgesamt sind drei Meldungen der internen Meldestelle zuzuordnen und 43 Meldungen der externen Meldestelle.

Ergänzend ausgeführt werden darf an dieser Stelle, dass die Anzahl der eingehenden Meldungen und die Anzahl der zugeordneten Hinweise zum jeweiligen Schwerpunkt voneinander abweichen können. Abweichungen können sich insofern ergeben, als eine Meldung etwa auch mehrere Anwendungsbereiche betreffen kann (so beispielsweise öffentliches Auftragswesen, Umweltschutz, öffentliche Gesundheit sowie Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 des Strafgesetzbuches). Dahin gehend wären in einer Meldung vier verschiedene Hinweise enthalten.

Betrachtet man nur die Fälle, die in den Anwendungsbereich des HSchG fallen, ergibt sich folgendes Bild:

Eingelangte Meldungen gesamt	46
Hinweise im Anwendungsbereich	22
Davon anonyme Hinweise	16
Davon abgeschlossen	7
Meldungen im Anwendungsbereich mit Postkasten bzw. mit sonstiger Kontaktmöglichkeit	14

Von den 22 Meldungen im Anwendungsbereich sind 16 anonym erfolgt, 14 Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber haben einen Postkasten oder eine andere Kontaktmöglichkeit eingerichtet bzw. bekanntgegeben. Von diesen 22 Meldungen konnten sieben bereits abgeschlossen werden. Das heißt, dass entweder von der fachlich zuständigen Stelle eine Rückmeldung an das BAK zur Bearbeitung und zum Abschluss der Meldung erfolgt ist oder die Meldung im BAK abschließend bearbeitet werden konnte.

Die Hinweise in den einlangenden Meldungen betrafen die folgenden Bereiche:

Öffentliches Auftragswesen	5
Produktsicherheit und -konformität, Verkehrssicherheit	3
Umweltschutz	3
Strahlenschutz und nukleare Sicherheit	1
Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit	1
Tierschutz und Tiergesundheit	1
Öffentliche Gesundheit	5
Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten, Sicherheit von Netz- und Informationssystemen	9
Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 Strafgesetzbuch (StGB)	12
Rechtsverletzungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union	4
Verkehrssicherheit	2

5

Das BAK kooperiert

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags ist das BAK gemäß § 4 Abs. 2 BAK-G für die Zusammenarbeit bei Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe in den im § 4 Abs. 1 BAK-G genannten Fällen zuständig.

Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit für die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und internationalen Einrichtungen im Bereich der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Allgemeinen – insbesondere aber für den Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiet – beim BAK. Daher pflegt das BAK intensiven Kontakt mit vergleichbaren Anti-Korruptionsbehörden und bringt sich aktiv in die Arbeit der europäischen und internationalen Gremien ein.

Die (bilaterale) Kooperation mit ausländischen Behörden erfolgt üblicherweise insbesondere durch die Organisation von Besuchen im BAK sowie durch die Wahrnehmung von Einladungen zu Arbeitsgesprächen und Konferenzen im Ausland.

5.1 Internationale Gremien und Arbeitsgruppen

Die Expertinnen und Experten des BAK repräsentieren das Bundesamt in einer Vielzahl unterschiedlicher Gremien und Arbeitsgruppen, die sich neben dem Informations- und Erfahrungsaustausch vor allem mit der (nationalen) Umsetzung von – auch seitens Österreichs ratifizierten – internationalen Anti-Korruptionsabkommen befassen. Zu diesen Abkommen bzw. Gremien zählen etwa die UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC), die Zivil- und Strafrechtskonvention des Europarats gegen Korruption, die OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträgerinnen und -träger im internationalen Geschäftsverkehr, das „OECD Integrity Forum“ und die OECD-Arbeitsgruppe der „Senior Public Integrity Officials“ (SPIO) (künftig: Working Party on Anti-Corruption and Integrity in Government (WP-ACIG)) sowie die Sitzungen der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO). Weiters steht das BAK auch mit der in Laxenburg angesiedelten Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) im Austausch.

Die Vereinten Nationen und ihre Aktivitäten zur Prävention und Bekämpfung von Korruption

Zehnte Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die zehnte Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption fand vom 11. bis 15. Dezember 2023 in Atlanta, USA, statt und brachte rund 3.000 Vertreterinnen und Vertreter von Regierungen, Anti-Korruptionsbehörden, Zivilgesellschaft, Privatsektor sowie Jugendorganisationen zusammen.

Die österreichische Delegation wurde von Botschafter Gregor Schusterschitz geleitet. Für das BAK nahmen Direktor Otto Kerbl sowie Daniela Hatzl an der Konferenz teil.

20-jähriges Bestehen der UNCAC

In seiner Wortmeldung im Rahmen der Generaldebatte nahm Botschafter Schusterschitz das 20-jährige Bestehen des Übereinkommens zum Anlass, um die bedeutende Rolle von Bildung und Prävention im Kampf gegen Korruption zu unterstreichen und deren Stärkung zu fordern. Er wies auf die überarbeitete Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) und den dazugehörigen Aktionsplan (NAP) als wichtige Initiativen in Österreich hin und betonte den Beitrag der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) als einzige internationale Organisation, die sich ausschließlich mit Anti-Korruptionsschulung und -ausbildung befasst. Er sprach sich außerdem für größtmögliche Transparenz und Teilhabe zivilgesellschaftlicher Organisationen am Mechanismus zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens aus.

Bildung als Instrument zur Korruptionsprävention

Im Rahmen der Vertragsstaatenkonferenz fand eine Vielzahl an Begleitveranstaltungen, Präsentationen oder Podiumsdiskussionen mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten statt. Das BAK war mit dem „United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)“ und der Europäischen Kommission einer der Co-Organisatoren einer Podiumsdiskussion mit dem Titel „Educating Youth and Society to Foster a Culture of Integrity.“ Dabei stand Bildung als effektives Instrument zur Korruptionsprävention und -bekämpfung im Fokus der Diskutantinnen und Diskutanten. Die Vertreterin des BAK stellte die österreichischen Anti-Korruptions-Schulevents an den berufsbildenden höheren Schulen vor.

Resolutionen angenommen

Während der fünftägigen Konferenz wurden zwölf Resolutionen angenommen, davon erstmalig Texte zu Korruptionsmessung, Schnittstellen von UNCAC und organisiertem Verbrechen, Schutz von Hinweisgeberinnen und -hinweisgebern, Gender, öffentlicher Beschaffung und Einbeziehung des Privatsektors.

Erstmals wurden am Rande der Konferenz auch ein Privatsektor-Forum sowie vorab ein zivilgesellschaftliches Forum abgehalten, wodurch ein deutliches Signal für eine offene, transparente und inklusive Teilnahme der Zivilgesellschaft an der Arbeit des Gremiums gesetzt wurde.

Teilnahme des BAK an den Sitzungen der Arbeitsgruppen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption

Im Laufe des Jahres 2023 tagten die Unterorgane des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC), die für den Bereich Prävention („Working Group on Prevention“), Vermögensrückführung („Working Group on Asset Recovery“), die Überprüfung der wirksamen Umsetzung des Übereinkommens („Implementation Review

Group“) sowie die internationale Zusammenarbeit („Expert Meeting on International Cooperation“) zuständig sind.

Im Rahmen der 14. Sitzung der Implementation Review Group, die vom 12. bis 16. Juni 2023 gemeinsam mit der Arbeitsgruppe zur Korruptionsprävention stattfand, nahm ein Vertreter des BAK an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Zusammenhänge zwischen Präventions- und Strafverfolgungsansätzen“ teil und informierte über die rechtliche Grundlage des BAK, die Verflechtungen zwischen Korruptionsprävention und Strafverfolgung sowie über die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS).

Darüber hinaus beteiligten sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAK an einer Reihe von Konsultationen zum Thema Korruptionsmessung, die im Dezember 2022 vom „United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)“ begonnen wurde und im November 2023 ihren Abschluss fand. Die Ergebnisse dieser Arbeiten flossen in einen statistischen Rahmen zur Korruptionsmessung ein, der im Zuge der zehnten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption im Dezember 2023 präsentiert wurde.

GlobE-Netzwerk

Basierend auf einer Initiative der G20-Staaten, der UNCAC und einer Entscheidung der UNGASS wurde im Jahr 2021, unter Federführung von UNODC, die „GlobE-Netzwerk“-Initiative ins Leben gerufen. Das Ziel des Netzwerks ist eine sichere Kommunikationsplattform („Secure Communication Plattform – SCP“) für den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden im Korruptionsbereich für alle Länder der Welt zu entwickeln. Seit dem Vorjahr hat sich mit Stand Dezember 2023 die Zahl der an der Initiative teilnehmenden UN-Mitgliedsstaaten von 70 auf 107 erhöht, die nun nahezu 200 Anti-Korruptionsbehörden repräsentieren. Zudem erhielten mit Zustimmung der GlobE Mitglieder elf Stakeholder (Europol, die Internationale Anti-Korruptionsakademie, die „International Association of Prosecutors (IAP)“ und etliche Plattformen und Netzwerke, die in Amerika und Afrika eine nicht unbeachtliche Rolle im Bereich der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung einnehmen) im Rahmen des Projektes den Beobachterstatus.

Österreich ist seit August 2021 Mitglied des GlobE-Netzwerks. Expertinnen und Experten des BAK wurden zu thematischen Arbeitsgruppen eingeladen.

Laufende Plenarsitzungen

Seit Beginn der Initiative organisierte UNODC mehrere Plenarsitzungen. Im Jahr 2023 fand die vierte Sitzung vom 11. bis 13. Juli in Wien statt.

Im Rahmen der letzten Plenarsitzung ging es vorwiegend um die Verbesserung der Vernetzung der Mitglieder und um das „Concept Model Agreement“, das künftig den

Austausch von Informationen zu bestimmten Fällen („Case Related Information“) unter Nutzung eines standardisierten Formulars auf freiwilliger Basis regeln soll.

Unter Einbindung der GlobE Mitglieder wurde das „Concept Model Agreement“ in der zweiten Jahreshälfte 2023 überarbeitet und verfeinert, mit dem Ziel, dieses den Expertinnen und Experten der GlobE UN-Mitgliedstaaten im Rahmen des fünften „Plenary Meetings“, welches 2024 in Peking, China, abgehalten werden wird, zur Abstimmung vorzulegen.

5.2 Anti-Korruptionsmaßnahmen auf EU-Ebene

EU-Anti-Korruptionspaket und EU-Netzwerk gegen Korruption

Die Europäische Kommission (EK) stellte ihr Anti-Korruptionspaket am 3. Mai 2023 vor. Dieses umfasste unter anderem einen Vorschlag für die Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption durch das Strafrecht sowie eine Mitteilung, deren wesentliches Element die Schaffung eines EU-Netzwerks gegen Korruption darstellt. Das BAK, das im EU-Netzwerk gegen Korruption vertreten ist, brachte eine Stellungnahme in die Verhandlungen über den Gesetzgebungsvorschlag ein.

Internationale Austausch- und Kontaktstelle

Das Auftakttreffen des EU-Netzwerks gegen Korruption fand am 20. September 2023 in Brüssel statt. Das Netzwerk stellt unter anderem den regelmäßigen Austausch der nationalen Kontaktstellen zur Korruptionsbekämpfung der EU-Mitgliedsstaaten (EU-MS) auf neue Beine und vereint nationale Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft, internationale Organisationen, EU-Agenturen und zuständige Dienststellen der EK in einem einzigen Forum. So werden Synergien erhöht und der Korruptionsprävention EU-weit neue Impulse verliehen. Eine der ersten Aufgaben des EU-Netzwerks gegen Korruption wird darin bestehen, im Laufe des Jahres 2024 ein Mapping gemeinsamer Bereiche mit hohem Korruptionsrisiko in der EU vorzunehmen.

EU-Rechtsstaatlichkeitszyklus und Rechtsstaatlichkeitsbericht

Im Sommer 2019 präsentierte die Europäische Kommission (EK) den Vorschlag für einen umfassenden Rechtsstaatlichkeitszyklus. Dieser hat die Förderung, Vorbeugung von Verletzungen und Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit in der EU zum Ziel.

Zentrales Element des Mechanismus ist der seit 2020 jährlich erscheinende EU-Rechtsstaatlichkeitsbericht. Dieser bewertet die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der EU und in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten (EU-MS). Untersucht werden die Unabhängigkeit der Justiz, der Rahmen zur Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus und Gewaltenteilung.

Wie in den Vorjahren wurden die EU-MS auch Ende 2022 aufgefordert, einen Fragebogen zu den vier Themenbereichen zu beantworten. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf Feedback, Fortschritte und Entwicklungen in Bezug auf die im jeweiligen Länderkapitel angesprochenen Punkte und insbesondere die Empfehlungen des Rechtsstaatlichkeitsberichts 2022 sowie weitere wesentliche rechtsstaatliche Entwicklungen gelegt werden.

Für Österreich übernahm erneut das BAK die Federführung für die ressortübergreifende Ausarbeitung des Beitrages zum Bereich Anti-Korruption. Im Dezember 2023 wurde der Beitrag nach Abstimmung mit den anderen betroffenen Ministerien – darunter die Bundesministerien für Justiz (BMJ), für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) sowie für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), der Rechnungshof und die Parlamentsdirektion – an das für den österreichischen Gesamtbeitrag zuständige Bundeskanzleramt übermittelt.

Nach einem virtuellen Länderbesuch von Vertreterinnen und Vertretern der EK Mitte März 2023 in Wien, und einem anschließenden Faktencheck im Juni 2023, wurde der österreichische Gesamtbeitrag fertiggestellt.

Am 5. Juli 2023 wurde der vierte Rechtsstaatlichkeitsbericht unter spanischem Ratsvorsitz vorgelegt. Inhaltlich umfasst der Anti-Korruptions-Teil des Österreich-Kapitels unter anderem die Evaluierung und Überarbeitung der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS), die Aktivitäten des Integritätsbeauftragtennetzwerks (IBN) sowie die Wiederaufnahme des BAK-Lehrgangs. Außerdem wird über die Arbeiten zur Umsetzung des HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG) informiert, demzufolge das BAK als Stelle zur Entgegennahme von Meldungen zuständige Behörde fungiert.

5.3 Das BAK und die European Partners against Corruption (EPAC) und das European Anti-Corruption Network (EACN)

Das BAK stellte auch 2023 gemeinsam mit dem „Special Investigation Service of the Republic of Lithuania (STT)“ das Sekretariat der europäischen Netzwerke „European Partners against Corruption (EPAC)“ und „European contact-point network against corruption“ (EACN), die als unabhängige Plattformen für Anti-Korruptions- und Polizeiaufsichtsbehörden der Kontaktpflege und dem Informationsaustausch im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung dienen. Beide Netzwerke zusammen (EPAC umfasst neben Behörden aus EU-Mitgliedsstaaten auch solche aus Europaratsländern; zu EACN gehören ausschließlich Behörden aus EU-Mitgliedsstaaten) zählen derzeit mehr als 100 Mitglieder.

Am 2. und 3. November 2023 fand in Dublin, Irland, die 22. EPAC/EACN Jahreskonferenz und Generalversammlung statt. Knapp 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer von über 100 Institutionen aus mehr als 30 verschiedenen Ländern sowie von EU-Agenturen und internationalen Organisationen nahmen an der Veranstaltung teil.

Weitere Arbeiten des EPAC/EACN-Sekretariats, das als Informationsdrehscheibe der Netzwerke fungiert, umfassten die laufende inhaltliche Aktualisierung der EPAC/EACN-Website und den Versand regelmäßiger Newsletter ebenso wie die Planung und Durchführung von Treffen des Vorstands, Veranstaltungen und Workshops. Einige der Aktivitäten von EPAC/EACN wurden dabei bis Ende 2023 von einer durch das BAK verwalteten EU-Förderung aus dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF) kofinanziert.

Im März 2022 hatte der Vorstand das EPAC/EACN Arbeitsprogramm („Work Programme“) 2022/2023 verabschiedet. Das Arbeitsprogramm war entlang der thematischen Schwerpunktbereiche Wissenstransfer („Transfer of Knowledge“), Analyse und Beratung („Analysis and Advice“) sowie Sichtbarkeit und Partnerschaften („Visibility and Partnerships“) organisiert. Auf Basis dieser Schwerpunktbereiche wurden drei Task Forces eingerichtet, die ihre Arbeitspakete 2023 erfolgreich abschlossen.

Im Rahmen der „Task Force for Analysis and Policy Advice (APA)“ zur Förderung von Analysen zur evidenzbasierten Entscheidungsfindung in der Korruptionsbekämpfung und der Polizeiaufsicht wurden unter anderem Beiträge zum Rechtsstaatlichkeitsbericht der EU und zum Anti-Korruptionspaket der Europäischen Kommission übermittelt. EPAC/EACN war darüber hinaus bei der ersten Sitzung des EU-Netzwerks gegen Korruption vertreten.

Im Rahmen der „Task Force for Training and Transfer of Knowledge (TTK)“ veranstaltete das BAK im September 2023 einen Workshop zum Thema Whistleblowing in Wien, an dem insgesamt 30 Teilnehmende und Vortragende Erfahrungen austauschten. Zwei Webinare waren für die EPAC/EACN-Community zu relevanten Themen der Korruptionsbekämpfung und der polizeilichen Aufsicht organisiert worden, eines davon in Zusammenarbeit mit der „International Association of Anti-corruption Authorities (IAACA)“.

Die „Task Force for Developing and Implementing Project Activities (DIPA)“ umfasste unter anderem die Organisation von Studienbesuchen zwischen Mitgliedern des EPAC/EACN-Netzwerkes. Die Studienbesuche 2023 fanden zu den Themen „whistleblower protection“, „asset recovery“ und „corruption risk assessment and management“ statt. Die Abwicklung erfolgte im Rahmen des EU-kofinanzierten „Best Anti-Corruption Practice Exchange Project“ (BACPE), das 2024 fortgesetzt wird.

22. Jahreskonferenz und Generalversammlung der europäischen Anti-Korruptionsnetzwerke EPAC/EACN in Dublin, Irland

Zur Vorbereitung der Jahreskonferenz kam der EPAC/EACN-Vorstand am 28. Juni 2023 in Dublin, Irland, zu seiner vierten Vorstandssitzung zusammen. Während der Sitzung legte der Vorstand gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Gastgeber, vertreten durch die irische „Garda Síochána Ombudsman Commission“, die inhaltlichen Schwerpunkte der Konferenz sowie das Programm der 22. Jahreskonferenz und Generalversammlung fest.

Die Konferenz, die am 2. November 2023 von der irischen Justizministerin eröffnet wurde, konzentrierte sich auf vier Hauptthemen:

- Whistleblowing,
- geschlechtsspezifische Gewalt durch staatliche Akteure,
- Schutz der finanziellen Interessen der EU und Bewältigung neuer Herausforderungen bei Korruptionsermittlungen sowie
- aktuelle Themen im Bereich der Korruptionsermittlungen und der Polizeiaufsicht.

Während der Konferenz wurde der traditionelle EPAC/EACN-Award für die beste bzw. innovativste Anti-Korruptions- und Police Oversight-Initiative des Jahres verliehen. Der Award 2023 ging an das polnische Anti-Korruptionsbüro (CBA) für das Projekt „#ABC Integrity“, das landesweit auf die Stärkung des Integritätsgedankens mittels Wissensvermittlung abzielt.

Den Abschluss der zweitägigen Konferenz bildete die EPAC/EACN-Generalversammlung, auf der fünf neue Mitglieder in das EPAC/EACN-Netzwerk aufgenommen wurden. Darüber hinaus wurde die Erklärung von Dublin („Dublin Declaration“) einstimmig verabschiedet und der Vorstand für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt, in dem ein Vertreter des BAK als „Vice-President Anti-Corruption Authorities“ vertreten ist und somit aktiv zu den laufenden Initiativen der Netzwerke beiträgt.

Europol

Am 19. und 20. Dezember 2023 lud Europol zur Teilnahme am „Fourth Analysis Group Meeting of AP Corruption“ ein. Der Zweck dieses operativen Analyseprojekts bestand darin, die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten im Rahmen des Mandats von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung von Formen der Kriminalität im Zusammenhang mit Korruption zu unterstützen.

Neben Präsentationen von Korruptionsfällen durch Korruptionsermittlerinnen und -ermittlern aus Moldawien, Schweden, Spanien, UK und Österreich, das durch das BAK und das Bundeskriminalamt (BK) vertreten war, fanden auch Vorträge von Delegierten der internationalen Anti-Korruptionsorganisationen wie Europol, INTERPOL, EPPO und

OFAC zu diversen Themen aus dem Korruptionsbereich statt. Hierbei konnten wertvolle praktische Einblicke in die Ermittlungstätigkeiten anderer Länder gewonnen werden.

Staatengruppe des Europarates gegen Korruption

Fortsetzung der fünften Evaluierungsrunde der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO)

Österreich ist seit 1. Dezember 2006 Mitglied der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO). Dem multidisziplinären Ansatz des Europarates bei der Korruptionsbekämpfung folgend hat GRECO die Einhaltung beziehungsweise Umsetzung der vom Europarat verabschiedeten einschlägigen Rechtsinstrumente zu evaluieren. Im Spätherbst 2021 startete für Österreich die fünfte GRECO-Evaluierungsrunde zum Thema „Korruptionsprävention und Förderung von Integrität in Zentralregierungen (hochrangige Entscheidungsträgerinnen und -träger der Exekutive) und Strafvollzugsbehörden“.

Der diesbezügliche Evaluierungsbericht wurde in der 92. Plenarsitzung von GRECO Ende 2022 angenommen und im März 2023 veröffentlicht. Es wurden 19 Empfehlungen an Österreich gerichtet, über deren Umsetzung bis 30. Juni 2024 an GRECO zu berichten ist. Weitere Informationen zur fünften Evaluierungsrunde können auf dem öffentlichen Internetauftritt der GRECO eingesehen werden.

European Network for Public Ethics (ENPE)

Auf europäischer Ebene tauschte sich das BAK insbesondere bei Konferenzen und Meetings des 2022 neu mitbegründeten European Network for Public Ethics (ENPE) – unter anderem im Rahmen der „Europäische Konferenz zur Integritätsstärkung des öffentlichen Sektors“ am 4. Oktober 2023 in Ljubljana, Slowenien aus.

ENPE fungiert als Ansprechstelle für europäische Behörden im Hinblick auf Integrität, Transparenz und Öffentliche Ethik. Ziel des Netzwerks ist die Förderung einer Kultur der öffentlichen Integrität und der Harmonisierung von Normen, Richtlinien und Gesetzen in der Europäischen Union. Dies erfolgt vor allem durch gegenseitigen Austausch der Mitglieder, wobei Best Practices ausgetauscht und die jeweiligen Rechtsvorschriften verglichen werden.

5.4 Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Österreich ratifizierte die OECD Konvention am 20. Mai 1999. Seitdem besteht die Verpflichtung, die Bestechung ausländischer Amtsträgerinnen und Amtsträger unter Strafe zu stellen und für eine effektive Umsetzung dieser Bestimmungen zu sorgen. Im Rahmen des „peer review“-Prinzips ist Österreich verpflichtet, an Delegationen zur Überprüfung anderer Länder teilzunehmen und sich ebenso einer entsprechenden Prüfung beziehungsweise Evaluierung zu unterziehen.

Derzeit unterliegt Österreich der Evaluierung der vierten Phase. Der Schwerpunkt liegt insbesondere auf Hinweisgebersystemen, der Verbandsverantwortlichkeit und damit in Zusammenhang stehenden Ermittlungs- und Gerichtsverfahren.

Die Evaluierungs-Fragebögen wurden im Spätherbst 2023 beantwortet. Sie bilden die Grundlage für die Vor-Ort-Visite zur Österreich-Prüfung durch ein Prüfteam aus Deutschland, Südkorea und der OECD, die Anfang des Jahres 2024 in Wien angesetzt war.

OECD Public Integrity Principles

Im Rahmen der OECD „Working Group of Senior Public Integrity Officials (SPIO)“ – künftig „Working Party on Anti-Corruption and Integrity in Government (WP-ACIG)“ – ist die Evaluierung der Empfehlungen des Rates der OECD zur Integrität im öffentlichen Leben seit Dezember 2021 im Gange. 2023 stand dabei die Evaluierung des Prinzips des Integritätsschutzes in Organisationen des öffentlichen Sektors im Fokus. Die Fragen basieren auf spezifischen Indikatoren, die in einer Arbeitsgruppe der OECD entwickelt wurden und behandeln im Wesentlichen die Themen interne Kontrollen und Risikomanagement.

Das BAK wurde mit der Koordination der Bundesministerien sowie des österreichischen Rechnungshofes, der Finanzmarktaufsicht, der Volksanwaltschaft, der Bundeswettbewerbsbehörde, der österreichischen Nationalbank und der Parlamentsdirektion im Hinblick auf die Evaluierung beauftragt.

Internationale Anti-Korruptionsakademie

Am 9. November 2023 nahmen Vertreterinnen und Vertreter des BAK an der zwölften Vertragsparteienversammlung der Internationalen Anti-Korruptionsakademie (IACA) im Vienna International Center (VIC) in Wien teil.

Der Leiter der österreichischen Delegation betonte in seiner Rede die seit Jahren bestehende effiziente Kooperation mit der IACA. Diese wird auch vom BAK in vielfältiger Weise gelebt.

5.5 Bilaterale Kooperation des BAK

Moldauische Delegation

Am 2. Februar 2023 empfing das BAK 18 Vertreterinnen und Vertreter moldauischer Behörden im Rahmen einer Studienreise des EU-Projektes „Strengthen the Rule of Law and Anti-Corruption Mechanism in the Republic of Moldova.“ Die Delegation repräsentierte die Spezialisierte Staatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung, die Spezialisierte Staatsanwaltschaft für organisierte Kriminalität sowie die EU-Delegation Moldau und wurde von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) begleitet. Das erlangte Wissen durch den Erfahrungsaustausch mit dem BAK sollte der Qualitätssicherung bei den bestehenden spezialisierten Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden und zur Gewährleistung einer effizienten und effektiven Prävention und Bekämpfung von Korruption dienen.



© BAK

US-amerikanische Delegation

Im BAK fand am 15. Februar 2023 ein Treffen mit dem Legal Attaché des „Federal Bureau of Investigation (FBI)“ der US-Botschaft in Wien statt. Neben diesem nahmen der Leiter sowie ein FBI Special Agent der „International Corruption Unit“ „Regional International Corruption Unit“ aus Sofia an diesem Besuch teil. Der BAK-Direktor stellte das BAK vor und erwähnte neben der Struktur, der Arbeitsweise und der rechtlichen Grundlagen auch die Wahrnehmung von Funktionen im Bereich der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit im internationalen Kontext. Im Rahmen des Treffens wurden die vielfältigen Herausforderungen bei internationalen Ermittlungen erörtert und Kooperationsvarianten ausgelotet.



© BAK

Slowenische Delegation

Der Direktor des BAK empfing am 15. März 2023 eine achtköpfige Delegation der „Commission for the prevention of corruption (KPK)“ unter der Leitung seines slowenischen Counterparts. Die Idee zur Intensivierung der bilateralen Kooperation der beiden Anti-Korruptions-Behörden entstand bereits im Rahmen der Gründungskonferenz des „European Network for Public Ethics (ENPE)“ sowie bei Meetings von EPAC/EACN. Neben laufenden Projekten im Bereich der Prävention und Edukation zählten unter anderem der Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern und die Umsetzung von (digitalen) Plattformen sowie die strategische Kommunikation nach außen zu den vorrangigen Themen.



© BAK

Turkmenische Delegation

Eine turkmenische Delegation besuchte am 28. Juni 2023 das BAK. Die Delegation bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des turkmenischen Innenministeriums, des Ministeriums für nationale Sicherheit und der Generalstaatsanwaltschaft wurde von zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des OSZE Zentrums in Aşgabat begleitet. Vertreterinnen und Vertreter des BAK stellten die Organisation und die Aufgaben des Bundesamtes vor und informierten über den operativen Dienst sowie die internationale Zusammenarbeit. Ebenso wurde die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) präsentiert. Die turkmenischen Delegierten zeigten großes Interesse an der österreichischen Anti-Korruptionsarbeit. Ein Pendant zum BAK gibt es in Turkmenistan nicht, dort werden die Korruptionsermittlungen direkt in den verschiedenen Ministerien geführt.



© BAK

Delegation der Vereinigten Arabischen Emirate

Am 4. Juli 2023 stellte das BAK – anlässlich eines Studienbesuchs von Bediensteten der Obersten Rechnungskontrollbehörde der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) und der Rechnungskontrollbehörde von Abu Dhabi – die Organisation und Aufgaben des Bundesamtes vor und informierten über die Präventions- und Edukationsarbeit sowie über die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS). Dabei waren insbesondere die NAKS und deren Umsetzung für die ausländischen Gäste von Interesse. Auch die VAE-Delegation gewährte Einblicke in ihre Organisation und es erfolgte im Anschluss ein Erfahrungsaustausch hinsichtlich bewährter Ansätze im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung.



© BAK

Kosovarische Delegation

Am 13. September 2023 empfing das BAK eine Delegation aus der Republik Kosovo, um einen Einblick in die Organisation und Arbeitsweise der jeweiligen Einrichtung zu gewähren. Der Besuch der kosovarischen Delegation im BAK wurde gemeinsam mit der OSZE Mission im Kosovo unter dem Motto „Strengthen the Rule of Law and Anti-Corruption Mechanisms in Kosovo“ organisiert. Die Agentur zur Korruptionsprävention („Agency for the Prevention of Corruption“ – AKP) war durch ihren Direktor und zwei Abteilungsleiter, zuständig für Prävention und Ermittlungen, vertreten. Weiters nahmen der in Österreich stationierte kosovarische polizeiliche Verbindungsbeamte und ein Vertreter der OSZE-Mission im Kosovo an dem Meeting teil. Die Schwerpunktthemen waren die Präventionsarbeit des BAK, die strategische Analyse sowie die rechtlichen Mechanismen zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption.



© BAK

Madagassische Delegation

Am 12. Oktober 2023 empfing das BAK eine Delegation aus Madagaskar. Ziel für dieses Treffen war neben dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch auch die aktive Unterstützung bei der Bewertung und Gestaltung der madagassischen Anti-Korruptionsstrategie durch das BAK.

Die Gastdelegation setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der madagassischen Finanzermittlungsstelle, des Anti-Korruptions-Gerichtes in Antananarivo, des Überwachungs- und Bewertungsausschusses zur Wahrung von Integrität in Madagaskar, der Agentur für Vermögenssicherung und des Ständigen Ausschusses zur Wahrung von Integrität in Madagaskar zusammen.



© BAK

